



Gemeinde Laudenbach

Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Laudenbach am 21.09.2021 im Saal des Hofgartens.

Nummer:	GRL/021/2021	Dauer:	19:30 - 22:44 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Stefan Distler

Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

Gemeinderatsmitglieder

Frau Christine Ahner

Herr Michael Breitenbach (CSU), (Mühlweg)

Herr Michael Breitenbach (DU)

Frau Andrea Discher-Bayer

Herr Walter Eck

Herr Daniel Gruß

Herr Sebastian Jacobaschke

Herr Bernd Klein

Herr Andreas Löffler

Herr Dieter Stahl

Herr Marcus Weiß

Herr Ralf Willert

Leiter der Geschäftsstelle

Herr Bernd Geutner

Abwesend:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentlicher Niederschriften vom 15.06. und 13.07.2021
3. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 810/7, Heideweg 12 - Beratung und Beschlussfassung
4. Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1850, Buchwaldlosweg 18 - Beratung und Beschlussfassung
5. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1870/6, Am Neckling 6 - Beratung und Beschlussfassung
6. Aufstellung des Bebauungsplans "Generationenwohnen am Rüdenuer Bach", Markt Kleinheubach - Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB - Beratung und Beschlussfassung
7. Wasserversorgung Laudenbach - Betriebsführung - Beratung und Beschlussfassung
8. Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 2 GO - Kenntnisnahme
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 - rechtsaufsichtliche Würdigung - Landratsamt Miltenberg - Information
10. Gewährung eines Zuschusses für das Katastrophengebiet - Beratung und Beschlussfassung
11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
12. Informationen
 - 12.1. Genehmigungsfreistellungsverfahren
 - 12.2. Termin ALE - Dorferneuerung
 - 12.3. Wasserversorgung - Betriebsstörung
13. Anfragen
 - 13.1. Waldbepflanzung
 - 13.2. Überhang privates Grün
 - 13.3. Beschilderung neues Baugebiet fehlt
 - 13.4. Hochwasserereignisse
 - 13.5. Verkehrsschau - Spiegellösung
 - 13.6. RPA Darmstadt; Hochwasserberechnungen
 - 13.7. Mittelstreifen fehlt

Bürgermeister Stefan Distler eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, Bernd Geutner als Leiter der Geschäftsstelle und Bauamtsleiter sowie Rolf Baumann vom Techn. Bauamt. Das Protokoll führt Beate Schübler-Weiß, für die Presse schreibt Jennifer Lässig. Bürgermeister Distler stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

Bgm. Distler hat schriftlich von einem Bürger einen größeren Fragenkatalog erhalten. Er hat darum gebeten, diese Fragen in der nächsten Sitzung zu behandeln, da nach der Sommerpause die heutige Tagesordnung sehr umfangreich ist.

2 Genehmigung öffentlicher Niederschriften vom 15.06. und 13.07.2021

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 15.06.2021 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Enthaltung 1

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 13.07.2021 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 0 Nein 0 Persönlich beteiligt 1 Befangen 0

3 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 810/7, Heideweg 12 - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

GR Jacobaschke ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Sommerberg“, im allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 810/7 ein Einfamilienwohnhaus und Garage mit Einliegerwohnung in der Bauweise U+E+1 mit Flachdach zu errichten.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die Baugrenze durch die Garage um bis zu 3,80m und im Norden durch das Wohnhaus um bis zu 1,40m überschritten wird. Außerdem wird von der Baulinie abgerückt. Die zulässige Traufhöhe (6,50m) wird um 1,60m überschritten. Im Übrigen wird von der bergseitigen zulässigen eingeschossigen Bauweise abgewichen.

Es liegen folgende Erläuterungen zu den beantragten Befreiungen vor:

„1. Befreiung für die Überschreitung der festgesetzten Baugrenze und Baulinie.“

Der Baukörper orientiert sich an den nur grob und teils fehlerhaften definierten Baugrenzen und Baulinien des Bebauungsplans. Die Grenzgarage des Nachbarn befindet sich somit auf dem falschen Grundstück. Aufgrund fehlender Bemaßungen und des Alters des Bebauungsplans wird eine Befreiung für die oben aufgeführten Festsetzungen in Bezug auf die Größe und Positionierung beantragt.

2. Befreiung für die festgesetzte Wandhöhe:

Die gemittelte Wandhöhe mit 8,10 m überschreitet die talseitig erlaubte Traufhöhe von 6,50 m um 1,60 m. bezogen auf das natürliche Gelände. (9,05 m Wandhöhe im Mittel bezogen auf geplantes Gelände)

3. Befreiung der bergseitigen Geschossigkeit:

Der Vollgeschossnachweis zeigt, dass es sich im vorliegenden Kellergeschoss um kein Vollgeschoss handelt. Im Bebauungsplan sind 2 Geschosse und Dachgeschoss vorgesehen mit bis zu 45° Dachneigung, sodass ein beträchtlicher Dachstuhl möglich wäre. (siehe Anhang) Es ist eine bergseitige 1-geschossige Bauweise und eine 2-geschossige Bauweise talseits im Bebauungsplan vorgesehen. Da das Kellergeschoss nicht als Vollgeschoss gewertet wird, wird für die Hangseite eine Befreiung benötigt. Die Dachneigung ist laut jüngsten Änderungen auch als Flachdach möglich. Das Gebäude hält alle notwendigen Abstandsflächen ein und es wurde bewusst auf eine Grenzgarage verzichtet, um Probleme mit einer grenznahen Dachterrasse zu vermeiden. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt vergleichbar mit den Gebäuden im Bebauungsgebiet. Diagonal über die Straße wurde das Gebäude mit der Hausnr. 9 ebenfalls zweigeschossig auf der Hangseite gebaut.“

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Alle Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben dem Bauantrag zugestimmt.

Nach der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Laudenschbach sind für die 2 Wohneinheiten 3 Stellplätze nachzuweisen. Die Einliegerwohnung hat eine Wohnfläche unter 50m², daher ist nur 1 Stellplatz nachzuweisen. Mit den 4 geplanten Stellplätzen ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Bezugsfälle für Befreiungen von der Wandhöhe, Baugrenze und von der Abweichung der Bauweise liegen vor, z.B. Heideweg 9 und 11.

Lt. Herr Geutner ist das Gebäude mit Flachdach nicht höher als im Bebauungsplan vorgesehen.

Beschluss:

Die Gemeinde Laudenschbach erteilt von der Abweichung der Baulinie, der Überschreitung der Baugrenze, der Überschreitung der Traufhöhe und der Abweichung der Bauweise Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

4 Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1850, Buchwaldlosweg 18 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Bocksberg Mitte“, im allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1850 ein Einfamilienhaus (U+E+D) zu errichten. Das Wohnhaus erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 45° und zwei Dachgauben mit einer Dachneigung von 30° und einer Länge von 5,49m.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die Gaupenlänge, die höchstens 1/3 der Trauflänge betragen darf (4,61 m) um 0,88 m bei beiden Gaupen überschritten wird. Die übrigen Festsetzungen werden eingehalten.

Der Antrag auf Befreiung wird wie folgt begründet:

„Der Bauherr möchte den Grundriss und Ansicht des Gebäudes dem regionalen Baustil anpassen und deshalb das Gebäude klein halten. Zur Nutzung des Dachgeschosses sind die Gaupen 5,49m geplant, was etwa 1 Meter mehr ist, als die 1/3 Vorgabe des B-Planes. Ansonsten sind alle Vorgaben eingehalten, die Gaupenlängen sind städtebaulich im Gesamtbaugebiet nicht störend.“

Das Wohnhaus beinhaltet eine Wohneinheit, für die nach der Satzung der Gemeinde Laudenschbach über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zwei Stellplätze nachzuweisen sind. Durch die geplanten beiden Stellplätze ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke haben dem Bauantrag zugestimmt.

GR Gruß hält eine Befreiung für unbedenklich. Ein Nachbar hatte ihm berichtet, dass er nicht beteiligt worden wäre.

Lt. Bgm. Distler lag dies daran, dass der betreffende Nachbar zu diesem Zeitpunkt noch nicht ins Grundbuch eingetragen und deshalb noch nicht rechtmäßiger Eigentümer des Grundstücks war, obwohl die Notarurkunde bereits gefertigt war.

Bis auf die Gaupenlänge entspricht das Gebäude dem Beb.Plan, so Herr Geutner.

Beschluss:

Die Gemeinde Laudenschbach erteilt für die Überschreitung der Gaupenlänge eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

5 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1870/6, Am Neckling 6 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Vorderer Bocksberg“, im allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1870/6 ein Einfamilienwohnhaus mit Carport in der Bauweise E+1 mit Zeltdach (DN 25°) zu errichten.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die zulässige bergseitige Wandhöhe (3,50m) um 1,87m und die zulässige talseitige Wandhöhe (6,00m) um 1,70m überschritten wird. Außerdem wird von der Bauweise U+E+D abgewichen.

Es liegt folgende Erläuterung zu den beantragten Befreiungen vor:

„Die geplante bergseitige Wandhöhe in Hausmitte beträgt 5,37m. Die Positionierung des Gebäudes, sowie die Eingangshöhe des Erdgeschosses, wurden barrierefrei und altersgerecht gestaltet. Trotz niedrig gehaltener Geschosshöhen ergibt sich durch die Topografie des Grundstücks eine Überschreitung der Wandhöhe von ca. 1,87m bezogen auf die Stichstraße (Am Neckling 6). Bezogen

auf die Höhe der parallelen Haupteinfahrtsstraße (Am Neckling 8) wird die bergseitige Wandhöhe mit 3,36m eingehalten.

Die geplante talseitige Wandhöhe in Hausmitte beträgt 7,695m. Die Positionierung des Gebäudes, sowie die Eingangshöhe des Erdgeschosses, wurden barrierefrei und altersgerecht gestaltet. Trotz niedrig gehaltener Geschosshöhen ergibt sich durch die Topografie des Grundstücks eine Überschreitung der Wandhöhe von ca. 1,70m.

Vergleichbare Bezugsfälle lassen sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits finden.“

Die Nachbarteilnahme wurde durchgeführt. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 1870/5 und 1870/9 haben dem Bauantrag nicht zugestimmt. Zur Ablehnung liegen Stellungnahmen vor.

Nach der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Laudenbach sind für das Wohnhaus 2 Stellplätze nachzuweisen. Mit dem Carport und dem offenen Stellplatz ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Baugebiet wurden verschiedene Befreiungen erteilt, auch von der bergseitigen Wandhöhe, aber nicht in diesem Maße. Auch für die Abweichung der Bauweise wurden zwar Befreiungen erteilt, die Häuser sitzen dennoch etwas in der Erde, was bei diesem Bauvorhaben nicht der Fall ist. Im Norden wird sogar aufgefüllt.

Würde man diese massiven Überschreitungen befreien, schaffe man einen Präzedenzfall, meint GR Groß. Befreiungen wurden in dem Maße bei anderen Bauvorhaben nicht gegeben.

GR Klein möchte wissen, welchen Unterschied es zu den bereits erteilten Befreiungen gibt.

Die Bergseite des Gebäudes wurde nicht in den Hang hineingesetzt und talseitig aufgefüllt, so Herr Geutner. Bei den anderen Bauvorhaben war ein geringer Gebäudeteil in den Hang gebaut. Beide Geschosse schauen aus dem natürlichen Gelände heraus, was in den bisher befreiten Fällen nicht so war. Vergleicht man die Gebäudehöhe mit dem hangseits oberhalb liegenden Haus, so sind die beiden Häuser nahezu gleich hoch, was nicht der Planungswille bei der Erstellung des Beb.Plans war.

GR Eck ist auch der Meinung, keine Befreiungen zu erteilen, da das oberhalb liegende Nachbargebäude fast die gleiche Höhe hat und der Eigentümer somit sehr beeinträchtigt ist.

GR Breitenbach (CSU) findet alle Überschreitungen sehr überzogen sind und er teilt die Ansicht von GR Eck.

Beschluss:

Die Gemeinde Laudenbach erteilt für die Überschreitungen der bergseitigen und der talseitigen Wandhöhe und der Abweichung der Bauweise keine Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht erteilt.

Einstimmig beschlossen

**6 Aufstellung des Bebauungsplans "Generationenwohnen am Rüdener Bach",
Markt Kleinheubach - Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB - Beratung und
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kleinheubach hat am 06.10.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Generationenwohnen am Rüdener Bach“ nach § 2 Abs. 1 BauGB unter Anwendung des § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung gefasst.

Gegenstand der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Generationenwohnen am Rüdener Bach“.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Marktgemeinderat am 27.07.2021 gebilligt und die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Der Markt Kleinheubach beabsichtigt auf dem ehemaligen Gewerbegelande der Firma „Josera“ eine Wohnanlage des Betreuten Wohnens und einer Tagespflege mit Sozialstation durch einen Investor zu errichten.

Ziel ist es, eine Seniorenwohnanlage in dem Markt Kleinheubach zu realisieren, die abgestimmt ist auf die jeweiligen Bedürfnisse der Bürger, um soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge bedarfsgerecht vorzuhalten.

Im Rahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird die Gemeinde Laudenbach um Stellungnahme gebeten.

Beschluss:

Seitens der Gemeinde Laudenbach bestehen zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Generationenwohnen am Rüdener Bach“ keine Bedenken und Anregungen.

Einstimmig beschlossen

7 Wasserversorgung Laudenbach - Betriebsführung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Am 09.09.2021 fand ein Gespräch mit dem 1. Bürgermeister Distler, 2. Bürgermeister Breitenbach, Herrn Stahl als technischer Mitarbeiter in der Wasserversorgung, 1. Bürgermeister Münig sowie Herrn Geutner und Frau Geutner von der Verwaltung statt.

Die Gemeinde Laudenbach benötigt für die Betriebsführung der Wasserversorgung einen Wassermeister. Dies ist rechtlich notwendig, da das Wasser technisch aufbereitet werden muss.

Die Betriebsführung wird derzeit aufgrund eines Vertrages vom 13.12.2000 seit 01.01.2001 vom Abwasserzweckverband Main-Mömling-Elsava wahrgenommen, um dieses Kriterium zu erfüllen.

Der AMME ist bereits seit 01.06.2001 aus rechtlichen Gründen bestrebt, einen geänderten Betriebsführungsvertrag abzuschließen, in dem nur die technische Betriebsführung benannt ist, da die hoheitlichen Aufgaben von der Gemeinde selbst zu erfüllen sind. Es wurden mit den bisherigen Bürgermeistern, der Verwaltung seit 2001 bis Anfang 2019 verschiedene Gespräche geführt. Eine einvernehmliche Lösung wurde jedoch bis dato nicht gefunden. Der AMME möchte mit einem Anteil von 25 – 30 % der Gesamtarbeiten bzw. 300 Stunden im Jahr in die Wasserversorgung Laudenbach involviert werden. Dies würde zu zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 16.000 € jährlich an AMME führen. Bisher fallen für die Rufbereitschaft AMME ca. 6.000 € pro Jahr und für die Rufbereitschaft der Tiefbauunternehmen (über AMME – Ausschreibung) Kosten in Höhe von ca. 10.000 € an.

Derzeit werden viele Tätigkeiten direkt vom Leiter des Bauhofes, Herrn Stahl, erledigt bzw. beauftragt. Der AMME nimmt nur einen kleinen Teil der Betriebsführung wahr.

Eine Kündigung des Vertrages mit dem AMME ist frühestens zum 31.12.2024 möglich.

Die Marktgemeinde Kleinheubach ist derzeit in den Planungen, um die Nachfolgeregelung im Bereich der Wasserversorgung zu klären.

Sachlage aus Sicht des Marktes Kleinheubach:

- Wasserversorgung Kleinheubach betreut Kleinheubach und die Gemeinde Rüdenau mit Vertrag
- Kein Wassermeister notwendig, da keine Aufbereitungsanlage vorhanden ist und auch die Einwohnerzahl (mit Rüdenau) unter 5.000 liegt.
- Notversorgung Kleinheubach gesichert mit Miltenberg
- Zukünftige Planung der Wasserversorgung im Bereich des Personals notwendig
- Derzeitige Planungen um die Wasserversorgung auf den notwendigen Stand zu bringen, z.B. Ausschau nach 3. Brunnen, Sanierung von technischen Einrichtungen

Sachlage aus Sicht der Gemeinde Laudenschbach:

- Quelle als einzige Einspeisequelle in die Wasserversorgung
- Verbindung von Kleinheubach vorhanden zur Sicherung der Löschwasserversorgung und einiger Grundstücke
- Keine komplette Notwasserversorgung vorhanden. Diese muss provisorisch erstellt werden
- Hohe Kosten beim Betreiben einer eigenen unabhängigen Wasserversorgung (weitere Quelle/Brunnen)
- Personell ist ein Wassermeister notwendig, so dass ein Wassermeister (Kosten ca. 95.000 €/Jahr) eingestellt werden muss oder ein Partner für die Betriebsführung gesucht werden muss.
- Derzeit nur ein Mitarbeiter, der die Wasserversorgung kennt – keine Rückfallebene
- Sanierung von Einrichtungen der Wasserversorgung in den nächsten Jahren zur Sicherung der Wasserversorgung notwendig, z.B. Hochbehälter

Bedeutung einer gemeinsamen Wasserversorgung mit Kleinheubach

- ➔ Personell – gemeinsamer Wassermeister – Fachpersonal und Rückfallebene bei Personalausfall ist gesichert
- ➔ Mehrere Optionsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Wasserversorgung durch z. B.
 1. Eigener Brunnen oder gemeinsamer Brunnen mit Kleinheubach
 2. Wasserlieferung aus Kleinheubach
 3. Sicherstellung der Notversorgung
- ➔ Kosteneinsparungen aufgrund der Nutzung von Synergieeffekten sowohl im personellen als auch im technischen Bereich und im Beschaffungswesen.

Es ist eine Grundsatzentscheidung durch den Gemeinderat Laudenschbach aktuell für einen Partner in der technischen Betriebsführung notwendig.

Sollte eine Zusammenarbeit mit dem Markt Kleinheubach angestrebt werden, ist es aufgrund der personellen Anforderungen im Bereich der technischen Betriebsführung für die Wasserversorgung Laudenschbach notwendig, dass jetzt diese Entscheidung getroffen wird, damit die personellen Voraussetzungen (Wassermeister) vom Markt Kleinheubach berücksichtigt werden können.

Die Entscheidung, wie sich Laudenschbach in der gesamten Wasserversorgung zukünftig aufstellen möchte, sollte aufgrund der anstehenden Planungen in Laudenschbach und in Kleinheubach ebenfalls

zeitnah getroffen werden. In diesem Bereich muss danach z.B. eine Klärung bezgl. Fördermittel (RzWas) erfolgen.

Lt. Bgm. Distler kann das Vertragsverhältnis mit dem AMME so nicht mehr weitergeführt werden, da der Vertrag auf ein absolutes Minimum beschränkt ist und nicht mehr den Vorgaben entspricht. Er appelliert, heute zu entscheiden, da der Markt Kleinheubach jetzt vor einer Entscheidung steht und auch bis zur nächsten Sitzung keine fundierten Zahlen vorliegen werden.

GR Klein bemerkt, dass bereits vor 2-3 Jahren die technische Betriebsführung Gesprächsthema war. Ihn interessiert, was mit „Gesamtarbeiten“ genau gemeint ist. Die Erfahrungen mit dem AMME waren sehr unzufriedenstellend, auch die Rufbereitschaft, so dass Dieter Stahl mit Arbeiten konfrontiert war, die eigentlich nicht in seinen Bereich fielen. Vor einigen Jahren hatte das Wasserwirtschaftsamt erwirkt, dass eine Leitung von Kleinheubach nach Laudenschbach gelegt wurde. Dass dies nicht für eine Notversorgung ausreicht, kann er nicht nachvollziehen.

Bgm. Distler gibt dahingehend zu Bedenken, dass Laudenschbach zwischenzeitlich gewachsen ist.

Lt. Herr Geutner möchte der AMME mehr Arbeit leisten, welche das genau sind, kann er nicht sagen. Deshalb steht an, dieses Thema jetzt anzugehen.

Herr Stahl betont, dass die Notwasserversorgung von Kleinheubach aus gesichert ist.

Es heißt, Kleinheubach benötigt keinen Wassermeister, da die Einwohnerzahl unter 5.000 liegt, so GR Klein. Zusammen mit Laudenschbach läge man dann über der 5.000-er Marke. Er schlägt vor, Bgm.-Kollegen zu befragen, die in Sachen Betriebsführung mit dem Zweckverband zusammenarbeiten. Ihn interessiert, welche Kosten auf Laudenschbach zukommen würden.

Lt. Bgm. Distler wäre der Vorteil bei einer Betreuung der Wasserversorgung mit Kleinheubach, dass man Personal vor Ort hätte, auf das man zurückgreifen kann.

Laudenschbach benötigt einen Wassermeister, egal für was man sich entscheidet, erläutert Herr Geutner. Dies ist schon immer eine Forderung der Aufsichtsbehörde und der Zustand wurde seither mehr oder weniger vom LRA akzeptiert. Deshalb bietet sich an, im kleinen Gemeindeverbund zu arbeiten. Im Vertretungsfall und in Notfällen kann man so auf mehr Personalpower zurückgreifen. Tatsache ist auch, je mehr Mitglieder der AMME hat, umso größer ist das abzudeckende Gebiet. Über die Kostenaufteilung hat man sich zunächst noch keine Gedanken gemacht, da man abwarten wollte, wie der Gemeinderat zu einem Verbund mit Kleinheubach steht. In absehbarer Zeit werden sich beim Markt Kleinheubach personelle Veränderungen ergeben und man könnte sich so aufstellen, dass auch Nachbargemeinden mitversorgt werden.

GR Stahl ist etwas verwundert, dass das Thema heute beraten und beschlussmäßig behandelt werden soll. Bei dem Gespräch am 09.09.2021 hatte man sich darüber verständigt, den Gemeinderat zu informieren, denn schließlich handelt es sich um eine Grundsatzentscheidung für 20-30 Jahre. Grundsätzlich hat er nie verstanden, warum man zum AMME gegangen ist, denn mit Kleinheubach wurde schon immer zusammengearbeitet. Ein Wassermeister wird nicht im Bauhof tätig sein, denn er arbeitet in eigenen Wasserbereich. So lange sein Beschäftigungsverhältnis besteht, wird er den Wassermeister unterstützen, sollte er irgendwann ausscheiden, muss der dann sein Wissen haben. Bisher war er neben seiner Bauhofsaktivität für die Betriebsführung eingesetzt worden. Der AMME lässt sich zusätzlich zu einer Betriebsführung jede Anfahrtszeit und jeden km vergüten. Herr Stahl schlägt vor, einen Kostenansatz zu eruieren, sich Fragen zu überlegen und in einer nächsten Sitzung zu entscheiden, wenn vergleichbare Zahlen vorliegen.

Bgm. Distler betont, dass Kleinheubach vor einer Personalentscheidung steht und sollte der Markt eine Wasserfachkraft einstellen, wird sich Laudenbach einen Wassermeister suchen müssen. Man sollte den Synergieeffekt ausnutzen.

Die Gremiumsmitglieder sehen insgesamt einen Vorteil bei einem Zusammenschluss mit Kleinheubach. GR Klein betont, dass über viele Jahre die Wasserversorgung mit Einsatz von Dieter Stahl sehr gut funktioniert hat, einzig die Rufbereitschaft kann nicht von Laudenbach selbst abgedeckt werden. Er plädiert dafür, bis zur nächsten Sitzung Informationen einzuholen und mögliche Fragen des Gremiums zu beantworten und dann zu entscheiden.

Bereits vor etwa 12 Jahren gab es Bestrebungen, den Vertrag mit dem AMME zu ändern, so Herr Geutner. Es ist zu überlegen, ob man weiter mit dem Abwasserzweckverband zusammenarbeiten, dann aber Leistungen zukaufen muss, oder ob man einen anderen Weg einschlägt und aus bereits genannten Gründen mit den naheliegenden Gemeinden in einen Verbund geht.

Beschluss:

Der Gemeinderat Laudenbach beschließt, die Zusammenarbeit in der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung Laudenbach mit dem Markt Kleinheubach zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Beschlossen Ja 12 Nein 1

8 Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 2 GO - Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Gemäß Artikel 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen.

Nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ist die Jahresrechnung gemäß Artikel 103 GO durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

<u>Ergebnis der Haushaltsrechnung</u>	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
Haushaltsansatz	3.364.505,00 €	3.007.300,00 €	6.371.805,00 €
Rechnungsergebnis-Einnahmen	3.487.202,26 €	3.319.583,57 €	6.806.785,83 €
Rechnungsergebnis-Ausgaben	3.487.202,26 €	3.319.583,57 €	6.806.785,83 €
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kasseneinnahmerest	34.393,46 €	919,42 €	35.312,88 €
Kassenausgabereist	1.298,50 €	0,00 €	1.298,50 €
Zuführung vom VwHh zum VmHh			404.249,97 €
Zuführung an die allgemeine Rücklage: Übertrag in 2021 (Ansatz 2020: 0,00 Mio.€)			1.471.074,55 €

Die Zuführung der allgemeinen Rücklage erfolgt, da die Kreditermächtigung als Haushaltseinnahmerest in 2021 übertragen wurde.

Bisher wurde über diese Information nicht abgestimmt, so GR Klein. Er möchte sich deshalb nicht beteiligen.

Lt. Herr Geutner wurde dies bisher so nicht gehandhabt. Gemäß Artikel 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung dem Gemeinderat vorzulegen und nach Kenntnis gemäß Artikel 103 GO durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2020 zur Kenntnis.

Beschlossen Ja 12 Nein 1

**9 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 - rechtsaufsichtliche Würdigung -
Landratsamt Miltenberg - Information**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.08.2021 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen der Gemeinde Laudenbach für das Haushaltsjahr 2021 vom Landratsamt Miltenberg rechtlich gewürdigt. Bei der rechtsaufsichtlichen Überprüfung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Feststellungen der staatlichen Rechnungsprüfung:

Der Schuldenstand ist unter Berücksichtigung des in 2020 genehmigten Kredits sehr hoch; insbesondere, wenn man die anteiligen Schulden des Schulverbandes und der VG einrechnet. Jede weitere Kreditaufnahme ist daher kritisch. Die Gemeinde kann den Schuldendienst jedoch noch tragen. Das bereinigt Ergebnis, das als Eigenmittel für Investitionen zur Verfügung steht wird auch aufgrund des steigenden Schuldendienstes immer geringer. Die Gemeinde ist bei dieser Entwicklung immer weniger in der Lage die notwendigen Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Deshalb sind in 2023 und in geringerem Umfang in 2024 weitere Kreditaufnahmen geplant. In 2024 ist die Kreditaufnahme zwar nur gering. Dieser stehen aber auch niedrige Investitionen gegenüber. Dies zeigt, dass die Zuführung zum Vermögenshaushalt auf Dauer wohl zu gering ist, um Investitionen ohne weitere Kredite zu finanzieren. Die Gemeinde hat jedoch bereits Maßnahmen ergriffen um die Zuführung zu erhöhen. Es wurde für 2022 die Erhöhung der Realsteuerhebesätze beschlossen.

Zur Kenntnis genommen

**10 Gewährung eines Zuschusses für das Katastrophengebiet - Beratung und
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Im Landkreis Miltenberg gibt es verschiedene Bestrebungen hinsichtlich Spenden für das Katastrophengebiet. Die Gemeinde Kleinheubach hat noch ein Feuerwehrfahrzeug, welches Anfang des Jahres außer Dienst gestellt wurde und könnte sich vorstellen, dass eine Feuerwehr im Katastrophengebiet dieses gut für Einsatzzwecke nutzen könnte. Die Gemeinde Kleinheubach hat angefragt, ob sich die Gemeinde Laudenbach einer Spende an die Katastrophenregion anschließt und diese Spende für notwendige Maßnahmen am Feuerwehrfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann. Beim Feuerwehrfahrzeug muss u.a. TÜV gemacht, Funktechnik eingebaut sowie diverse Ausrüstungsgegenstände beschafft werden, um die Einsatzbereitschaft herzustellen.

GR Gruß fragt, ob signalisiert wurde, dass durch die Katastrophe auch Feuerwehrfahrzeuge zerstört wurden?

Lt. Herr Geutner sollte das ausgediente Feuerwehrfahrzeug für 12.000 € verkauft werden. Ein Feuerwehrmann aus Kleinheubach hat berichtet, dass im Ahrtal Feuerwehrfahrzeuge der Flut zum Opfer fielen.

Der Gemeinderat äußert sich positiv zu einer Spende. GR Breitenbach (DU) berichtet über Miltenberg, das 50 Cent/Einwohner gespendet hat, GR Löffler schlägt eine Summe von 500 € vor und GR Gruß kann sich vorstellen zwischen 700 und 1.500 € zu spenden.

GR Jacobaschke selbst ist aktiver Feuerwehrmann und berichtet über hohen Bedarf bei den Feuerwehren in den Katastrophengebieten. Er kann sich eine Spende über 1.000 € vorstellen. Einige Wehren aus Aschaffenburg haben ebenfalls Fahrzeuge gespendet und von verschiedenen Gemeinderäten wurde Sitzungsgeld gespendet.

Bgm. Distler ist der Ansicht, dass eine Spende des Sitzungsgeldes Privatsache ist und schlägt vor, über eine Spende von 1.000 € abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Spende i.H.v. 1.000 € für die Flutopfer im Katastrophengebiet, wobei der Betrag für die Herstellung der Einsatzbereitschaft des Kleinheubacher Feuerwehrfahrzeuges verwendet werden soll.

Einstimmig beschlossen

11 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Der Gemeinderat Laudenbach stimmte dem vorgelegten Konzessionsvertrag mit der Gasversorgung Unterfranken ab dem 07.11.2022 zu. Der Vertrag endet mit Ablauf des 06.11.2042.

Dem Erwerb einer Kehrmaschine für den Bauhof Laudenbach stimmte der Gemeinderat zu.

Zum Umbau der Kita Karolusheim wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der am 18.05.2021 gefassten Beschluss;

„Der Gemeinderat Laudenbach vergibt das Gewerk

Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten mit Dachbegrünung an die Firma Geibel, Steil- und Flachdachtechnik GmbH, Mühlweg 2, in 63743 Aschaffenburg „, wurde aufgehoben.

Der Gemeinderat Laudenbach vergab das Gewerk Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten mit dem Entfall der Dachbegrünung an die Firma Geibel, Steil- und Flachdachtechnik GmbH, Mühlweg 2, in 63743 Aschaffenburg.

Den Auftrag für die Putz- und Malerarbeiten an der Außenfassade erhielt an die Firma F. J. Riegel, Hauptstraße 55 in 63927 Bürgstadt zum Angebotspreis von 39.509,79 € brutto. Der Erste Bürgermeister wurde ermächtigt, im Rahmen dieser Baumaßnahme, notwendige und erforderliche Nachträge bzw. Vertragsänderungen herbeizuführen, sofern diese 10% der Gewerkauftragssumme nicht überschreitet. Der Gemeinderat ist über diese Kostenentwicklung zu informieren.

Den Auftrag für die Trockenbau- und Malerarbeiten im Innenbereich erhielt die Firma Syndikus GmbH, Am Floßhafen 63 in 63743 Aschaffenburg zum Angebotspreis von 152.806,70 € brutto. Der Erste Bürgermeister wurde ermächtigt, im Rahmen dieser Baumaßnahme, notwendige und erforderliche Nachträge bzw. Vertragsänderungen herbeizuführen, sofern diese 10% der

Gewerkauftragssumme nicht überschreitet. Der Gemeinderat ist über diese Kostenentwicklung zu informieren.

Die Estricharbeiten wurden an die Firma Langkammer GmbH, Steingärten 25 in 64853 Otzberg/Nieder Klingen, zum Angebotspreis von 26.657,55 € brutto vergeben. Der Erste Bürgermeister wurde ermächtigt, im Rahmen dieser Baumaßnahme, notwendige und erforderliche Nachträge bzw. Vertragsänderungen herbeizuführen, sofern diese 10% der Gewerkauftragssumme nicht überschreitet. Der Gemeinderat ist über diese Kostenentwicklung zu informieren.

Den Auftrag für die Schreinerarbeiten (mobile Trennwände) erhielt die Firma Karl Günther GmbH, Uhlandstraße 13 in 72293 Glatten, zum Angebotspreis von 32.251,38 € brutto. Der Erste Bürgermeister wurde ermächtigt, im Rahmen dieser Baumaßnahme, notwendige und erforderliche Nachträge bzw. Vertragsänderungen herbeizuführen, sofern diese 10% der Gewerkauftragssumme nicht überschreitet. Der Gemeinderat ist über diese Kostenentwicklung zu informieren.

Den Auftrag für die Bewegungselemente im Mehrzweckraum wurde an die Firma Ullewaeh GmbH, Aldermannweg 4 in 23560 Lübeck, zum Angebotspreis von 30.537,68 € brutto vergeben. Der Erste Bürgermeister wurde ermächtigt, im Rahmen dieser Baumaßnahme, notwendige und erforderliche Nachträge bzw. Vertragsänderungen herbeizuführen, sofern diese 10% der Gewerkauftragssumme nicht überschreitet. Der Gemeinderat ist über diese Kostenentwicklung zu informieren.

Für die Vergabe des Hebe-Plattformlifts wurde das beschränkte Vergabeverfahren aufgehoben, um eine freihändige Vergabe durchzuführen.

Den Auftrag für die Baureinigung erhielt die Firma Alles Klar GmbH, Dr. Gammert-Straße 23, in 63906 Erlenbach zum Angebotspreis von 11.511,16 € brutto. Der Erste Bürgermeister wurde ermächtigt, im Rahmen dieser Baumaßnahme, notwendige und erforderliche Nachträge bzw. Vertragsänderungen herbeizuführen, sofern diese 10% der Gewerkauftragssumme nicht überschreitet. Der Gemeinderat ist über diese Kostenentwicklung zu informieren.

Den Auftrag für die Garten- und Landschaftsarbeiten (Außenanlage) erhielt die Firma Zöllner GmbH, Industriestraße 19 in 63920 Großheubach zum Angebotspreis von 450.656,33 €, mit der Maßgabe, dass unter der Rutsche und dem Klettergerüst ein EPDM-Belag und im Bereich der Vogelnechtschaukel Hackschnitzel als Fallschutz aufgebracht wird.

Es wurde ein Materialwechsel der Bobbycar Strecke beschlossen. Die in der Ausschreibung vorgesehene gemischte Pflasterfläche entfällt dafür kommt eine wassergebundene Wegedecke mit den entsprechenden Unterbauten zur Ausführung. Die kalkulierte Kostenersparnis beträgt 5.656,67 € brutto.

Der Erste Bürgermeister wurde ermächtigt, im Rahmen dieser Baumaßnahme, notwendige und erforderliche Nachträge bzw. Vertragsänderungen herbeizuführen, sofern diese 10% der Gewerkauftragssumme nicht überschreitet. Der Gemeinderat ist über diese Kostenentwicklung zu informieren.

Zusätzliche Leistungen für Abbrucharbeiten wurden an die Firma Leis Abbruch und Recycling GmbH, Wettersdorfer Str. 16 in 74731 Walldürn zu beauftragen.

Zur Kenntnis genommen

12 Informationen

Bürgermeister Distler informiert:

12.1 Genehmigungsfreistellungsverfahren

Das Neubauvorhaben eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1856, An der Lehmgrube 8/Am Steintl 2 wurde im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereicht. Beim Bauvorhaben handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten. Da zwei Wohneinheiten unter 50 m² liegen, sind insgesamt 6 Stellplätze nachzuweisen. Der Stellplatznachweis ist erfüllt.

GR Eck fragt nach, ob hier nicht zu viel Fläche des Grundstücks überbaut ist.

Lt. Herr Geutner entspricht das Bauvorhaben dem Bebauungsplan. Die Gemeinde hat keine Prüfungspflicht. Es wird stichprobenartig vom LRA geprüft. Alle Stellplätze sind auf dem Grundstück nachgewiesen, antwortet er auf Nachfragen von GR Stahl.

12.2 Termin ALE - Dorferneuerung

Am 3. und 4.12.2021 veranstaltet das Amt für ländliche Entwicklung (ALE) ein Seminar zur umfassenden oder auch einfachen Dorferneuerung. Teilnehmen können 15-20 Personen, sprich nicht nur Gemeinderäte, sondern auch Personen, die im Ort engagiert sind, z. B. Vereinsvorstände. Bgm. Distler bittet die Gemeinderäte zu überlegen, wer an diesem Seminar teilnehmen könnte. Eine Anmeldung muss bis 4 Wochen vor Seminarbeginn erfolgen. Herr Krüger und Herr Kolb waren Ende Juli hier und haben den Ortskern angeschaut.

12.3 Wasserversorgung - Betriebsstörung

Bei der Wasserversorgung kam es zu einer Betriebsstörung und die Notwendigkeit einer Chlorung wurde vom Gesundheitsamt vorgeschrieben. Die Betriebsstörung war wohl durch eine Fehlbeprobung verursacht, das Leitungssystem war nicht betroffen und es könnte einen Zusammenhang mit den Heizungsarbeiten am Kindergarten geben. Trotzdem verordnete das Gesundheitsamt sicherheitshalber die Chlorung. Für die Bevölkerung ging und geht keine Gefahr durch die Chlorung hervor. Eine Information der Laudenbacher erfolgte nicht, da zu keinem Zeitpunkt Gefahr bestand. Das Wasser hatte immer den Verordnungen entsprochen.

13 Anfragen

13.1 Waldbepflanzung

Lt. GR Breitenbach (CSU) ging Anfang des Jahres ein Antrag der Freien Wähler zu einer Aufforstung des Waldes mit zukunftsfähigen Baumarten ein. Er fragt, ob es hierzu Neuigkeiten gibt.

Forstrevierleiter Hack teilte lt. Bgm. Distler kürzlich bei einer Waldbegehung mit, dass es bzgl. Setzlingen Probleme mit der Baumschule gebe, sprich die Setzlinge noch nicht geliefert werden konnten. Herr Hack ist mit der Baumschule in Kontakt.

13.2 Überhang privates Grün

GR Breitenbach (DU) bittet darum, Privatgrundbesitzer, deren Grün in den öffentlichen Raum überhängt, anzuschreiben und sie zu einem Rückschnitt aufzufordern.

Das Problem ist bekannt, so Bgm. Distler. In manchen Fällen ist es schwierig, überhaupt die Eigentümer aufzufinden. Er möchte zuerst den Dialog suchen, bevor schriftlich zum Rückschnitt aufgefordert wird.

13.3 Beschilderung neues Baugebiet fehlt

GR Eck wurde kürzlich von einem Passanten gefragt, wo er denn „An der Lehmgrube“ findet. Bereits im März hatte er darauf hingewiesen, dass im neuen Baugebiet die Beschilderung fehlt und z. B. Lieferdienste nicht wissen, wo Adressen zu finden sind. Auch regt er an, z. B. Google Maps über das neue Baugebiet zu informieren. Auch die Navi-Hersteller sollten informiert werden.

Bgm. Distler hatte auf die damalige Anfrage von GR Eck mitgeteilt, dass eine Beschilderung erst erfolgt, wenn die Bautätigkeiten abgeschlossen sind.

Der Lageplan des neuen Gebietes ist evtl. in Google Maps, so Herr Geutner. Er kann eruieren, welche Informationen bzgl. Navigation nötig sind.

13.4 Hochwasserereignisse

Die letzten Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass sich die Gemeinde diesbezüglich zum Schutz der Bürger Gedanken machen sollte, so GR Willert. Mömlingen hat gezeigt, dass es jede Gemeinde treffen kann.

Bgm. Distler hat z. B. mit Förster Hack bzgl. eines Rückhaltebeckens im Wald gesprochen, wofür Gelder im Haushalt eingestellt sind. Die Gemeinde wird sich informieren, was bzgl. Hochwasser zu prüfen und zu unternehmen ist. Z. B. gibt es Berechnungen, ob Bauwerke nahe des Bachs erlaubt sind, in den Genehmigungsverfahren sind stärkere Hochwasser berücksichtigt.

13.5 Verkehrsschau - Spiegellösung

Ein beschlagfreier Spiegel wurde bestellt, er wird vor dem Gasthaus Engel angebracht, antwortet Bgm. Distler. Zunächst möchte man sehen, ob die 1-Spiegellösung Erfolg verspricht, da ja bereits eine Verengung an der Kreuzung konstruiert wurde. Udo Meisenzahl wäre auch bereit, an Veränderungen an den Parkplätzen vor seiner Gaststätte mitzugehen

13.6 RPA Darmstadt; Hochwasserberechnungen

GR Klein fragt, ob inzwischen eine Antwort des RPA Darmstadt eingegangen ist, da man bis heute nicht weiß, wie es mit der Ausdehnung der Wasserschutzzone weitergeht.

Lt. Herr Geutner gibt es eine Bewilligung des Landratsamtes. Das RPA ist wegen der Coronapandemie schwach besetzt gewesen, aber es wurde eine Stellungnahme des LRA angefragt. Hier entschuldigte man sich damit, dass man mit Corona-Hilfszahlungen beschäftigt gewesen ist.

Zum Thema Überschwemmung gibt es im Flächennutzungsplan Darstellungen zu Überschwemmungsgrenzen. Der Plan ist allerdings von 1980 – 1985. Will man eine Aussage über Beeinträchtigungen der Bebauung durch Wasser haben, benötigt man ein Gutachten (Niederschlagsabrissmodell) über die Verhältnisse, wenn es zu starken Niederschlägen kommt. In Rüdenua fand eine Berechnung statt. In den nächsten Haushalt sind dann Gelder einzustellen.

13.7 Mittelstreifen fehlt

GR Klein bittet darum, bei dem Anwesen Klaus Ludwig, Am Bocksberg in der Kurve den Mittelstreifen wieder einzuzeichnen, der seit Reparaturarbeiten dort auf der Straße fehlt.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Beate Schüßler-Weiß
Verwaltungsangestellte

Stefan Distler
Erster Bürgermeister